

GEMEINDE DEIZISAU
Landkreis Esslingen

Hausordnung
für die
Zehntscheuer Deizisau

Der Verwaltungs- und Finanzausschuß der Gemeinde Deizisau hat am 11. April 1994 folgende Hausordnung für die Zehntscheuer Deizisau beschlossen:

§ 1
Zweck

Die Zehntscheuer Deizisau ist eine soziale und kulturelle Einrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Die verschiedenen Angebote sollen sich insbesondere an die Deizisauer Jugendlichen sowie an die mittlere und ältere Generation wenden. Darüber hinaus sollen generationsübergreifende Angebote stattfinden, um das Miteinander und die Verständigung der Generationen zu fördern. Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird das Programm der Einrichtung von Planungsgruppen gestaltet.

Bei dem Offenen Bereich der Einrichtung handelt es sich um einen Zweckbetrieb.

§ 2
Gültigkeit

Diese Hausordnung gilt für alle Besucherinnen und Besucher der Einrichtung. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann von Personen, die das Hausrecht ausüben (siehe § 4), ein Hausverbot erteilt werden.

§ 3
Gesetzliche Grundlagen

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit müssen eingehalten werden. Diese Bestimmungen hängen in der Einrichtung aus. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sperrzeiten sind einzuhalten.

§ 4
Verwaltung - Aufsicht

Die Betreuung der Zehntscheuer liegt beim Kreisjugendring Esslingen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeisteramt. Verwaltung und Verantwortung der ordnungsgemäßen Nutzung der Zehntscheuer Deizisau ist auf die hauptamtliche Fachkraft übertragen. Ein Hausmeister ist mit der Wahrnehmung der Hausmeistergeschäfte in der Zehntscheuer beauftragt.

Die Benutzergruppen sind verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, der hauptamtlichen Fachkraft und dem Hausmeister sowie beauftragten Personen Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 5 Überlassung

Die Räume der Zehntscheuer stehen vorrangig für die Offene Jugendarbeit, die Arbeit mit älteren Menschen und generationsübergreifende Angebote zur Verfügung. Vereine, Organisationen und Sonstige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Nutzung.

In Ausnahmefällen kann eine Vergabe von Räumen an andere erfolgen, näheres regelt § 16.

Für die Gemeinde Deizisau gilt eine Sonderregelung, die nicht Bestandteil der Hausordnung ist.

§ 6 Öffnungszeiten

Der Betrieb des Hauses beginnt an Werktagen frühestens um 14.00 Uhr und endet spätestens um 23.00 Uhr, samstags um 24.00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, sonntags bereits um 11.00 Uhr zu beginnen und einmal wöchentlich vormittags zu öffnen. Montags bleibt das Haus für den laufenden Betrieb geschlossen.

Der Beirat der Zehntscheuer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Diese Ausnahmeregelungen müssen der Verwaltung mitgeteilt werden.

§ 7 Schließordnung

Während den Veranstaltungen müssen die Türen der Ausgänge unverschlossen bleiben.

Am Ende jeder Veranstaltung - nachdem alle Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen wurden - sind die Ausgänge zu verschließen. Die Notausgänge müssen von innen verschlossen werden. Die jeweilig verantwortliche Person hat dies zu prüfen.

§ 8 Umgang mit Räumlichkeiten und Inventar

Alle Besucherinnen und Besucher der Zehntscheuer haben die Räumlichkeiten in Haus und Außenbereich in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Verschmutzungen müssen von den Verursachern beseitigt werden.

Die Besucherinnen und Besucher haben mit dem Eigentum der Zehntscheuer und fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen. Entstandene Sachschäden müssen der hauptamtlichen Kraft oder dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden (Versicherungsregulierung).

Für mutwillig verursachte Schäden hat grundsätzlich der Verursacher aufzukommen und gegebenenfalls mit einer Anzeige zu rechnen.

§ 9 Verleihung von Inventar

Mobile Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, technische Geräte usw. können grundsätzlich nicht entliehen werden.

§ 10 Reinigung

Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben gemeinsam dafür zu sorgen, daß die Veranstaltungsräume, Treppenaufgänge, Küchen und Toiletten stets besenrein verlassen werden. Dem Hausmeister obliegt die Reinigung der Veranstaltungsräume, der Treppenaufgänge, der Küchen, der Toiletten sowie der Fenster.

Bei Fremdveranstaltungen gelten bezüglich der Reinigung die unter § 16 aufgeführten Regelungen.

§ 11 Lärmschutz

Es ist darauf zu achten, daß die Nachbarschaft nicht durch Lärm oder ähnliches in unzumutbarer Weise belästigt ist. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Nach 22.00 Uhr finden keine Aktivitäten im Hofraum statt, wobei dieser unmittelbar nach Betriebs- schluß zu verlassen ist.

§ 12 Mitgebrachte Fahrzeuge

Es ist darauf zu achten, daß mitgebrachte Fahrzeuge ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist untersagt.

§ 13 Alkoholausschank, Mitbringen von Spirituosen

Das Ausschanken von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

An Personen, bei denen Alkoholwirkungen sichtbar sind, darf kein weiterer Alkohol ausgegeben werden.

§ 14 Rauchen

Das Rauchen ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Im Dachgeschoßraum und in den Küchen gilt Rauchverbot.

§ 15 Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Zehntscheuer ist nicht gestattet.

§ 16 Besondere Pflichten der Fremdnutzer

1. Auf schriftlichen Antrag, der den Zweck der Nutzung enthalten muß und sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung einzureichen ist, kann der Sachträger darüber entscheiden, ob andere

Vereine, Organisationen oder Sonstigen Räume zur Nutzung überlassen werden können. Dies soll nur geschehen, wenn die Überlassung und Nutzung in Hinblick auf sonst stattfindende Aktivitäten ohne gegenseitige Störung geschehen kann.

Bei kurzfristigen Raumanfragen entscheidet die hauptamtliche Kraft.

Mit den Benutzern wird im Einzelfall ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Entscheidungen, die bezüglich der Raumvergabe getroffen werden, sind verbindlich.

Vermietungen erfolgen nicht für private Zwecke, wie z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Konfirmationen und ähnliches. Anfragen von Veranstaltern, die im Verfassungsschutzbericht aufgeführt sind, finden keine Berücksichtigung.

2. Der Schlüssel muß rechtzeitig - nach Absprache - abgeholt und der Empfang quittiert werden. Bei der Schlüsselübergabe wird der Nutzer mit den Räumlichkeiten und den Technischen Geräten - falls erforderlich - der Zehntscheuer durch den Hausmeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung vertraut gemacht und über die Schließbestimmungen unterrichtet.

Soweit bis zum Antritt der Benutzung keine Beanstandungen hinsichtlich Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen oder Mängel am Reinigungszustand der Zehntscheuer gegenüber dem Hausmeister, der hauptamtlichen Kraft oder der Gemeindeverwaltung erhoben wurde, gelten die Räume und Einrichtungsgegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

3. Die Benutzung ist nur zu dem im Antrag genannten und genehmigten Zweck zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

4. Bei Fremdnutzung ist darauf zu achten, daß nur Teilnehmer der jeweiligen Gruppe sich in der Zehntscheuer aufhalten. Es gibt keinen offenen Betrieb, es sei denn, es gebe mit den Verantwortlichen der Einrichtung anders lautende Absprachen.

5. Die Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände ist Sache der Nutzer. Die Räumlichkeiten der Zehntscheuer müssen am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr vollständig gereinigt sein. Die Übergabe der Räumlichkeiten an den Hausmeister der Zehntscheuer, bei der ein Vertreter des Veranstalters anwesend sein muß, erfolgt bis 12.00 Uhr.

Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Reinigungsanleitungen des Hausmeisters sind zu beachten.

6. Der Träger der Veranstaltung hat einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

Für den Verlust übergebener Schlüssel, die Teil der gemeindlichen Generalschließanlage sind, haftet der Veranstalter. Die Gemeinde entscheidet, ob bei Verlust von Schlüsseln ein Teil oder die gesamte Schließanlage ausgewechselt werden muß. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.

Die Benutzung der Zehntscheuer und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters. Von der Gemeinde und der hauptamtlichen Kraft wird keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste an Räumen und Gegenständen der Zehntscheuer, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Dritte entstanden sind. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben.

Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Veranstaltung geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet insbesondere auch für die Garderobe.

Der Vermieter kann von dem Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die die Veranstaltungsrisiken einschließlich der Garderobenhaftung deckt, oder eine andere Sicherheitsleistung verlangen. Nachweise sind vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzuweisen.

7. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

Es ist vor allem darauf zu achten, daß alle Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlösch-einrichtungen und der Zugang zum Notruftelefon im Erdgeschoß nicht verstellt oder verhängt werden.

Weiter ist der Veranstalter verpflichtet seine Veranstaltung - soweit erforderlich - steuerlich anzu-melden, die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und erforderlichenfalls die Aufführungsrechte bei der Gema zu erwerben.

8. Sollte eine Veranstaltung ausfallen, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies umgehend dem Ver-mieter mitzuteilen.

Sollte eine bereits genehmigte Veranstaltung von dem Vermieter aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, so kann der vorgemerkte Veranstalter keinerlei Schadens-ersatzansprüche wegen der Nichtbenutzung der Zehntscheuer an den Vermieter stellen.

9. Ansonsten gelten für Fremdnutzer die unter §1 bis §15 aufgeführten Regelungen.

10. Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, den von aufsichts-führenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder bei deren Veranstaltung es zu polizeiwidrigen Ausschreitungen gekommen ist, können von der Benutzung der Zehntscheuer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 17

Änderung der Hausordnung

Änderungen der Hausordnung werden vom hauptsatzungsmäßig zuständigen Gremium in Absprache mit dem Beirat der Zehntscheuer beschlossen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab Inbetriebnahme der Zehntscheuer in Kraft.

Deizisau, 15. April 1994

gez. Schmid
Bürgermeister